

Unterlassene Aufklärung durch die die Verpflichtungserklärung entgegennehmende Ausländerbehörde bei Kenntnis der Fehlvorstellungen des Klägers über die Dauer der Haftung.

(Amtlicher Leitsatz)

5 K 2572/18

Verwaltungsgericht Köln

Urteil vom 25.09.2018

T e n o r :

Der Bescheid vom 16. Februar 2018 wird aufgehoben, soweit das beklagte Jobcenter nach dem 31. Juli 2015 erbrachte Leistungen von dem Kläger zurückfordert. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt das beklagte Jobcenter.

Die Entscheidung ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Das beklagte Jobcenter kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d

Der am ... 1976 geborene Kläger ist deutscher Staatsangehöriger, verheiratet und hat ein Kind. Nachdem sein Bruder, der Kläger in dem Verfahren 5 K 2237/18, ihn gefragt hatte, ob er bereit sei, eine Verpflichtungserklärung für ein Mitglied der ihm bekannten syrischen Familie T. abzugeben, verpflichtete sich der Kläger am 14. August 2014 schriftlich gegenüber der Ausländerbehörde der Stadt C., nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) für den Lebensunterhalt der nicht mit ihm verwandten syrischen Staatsangehörigen T. (geb. ... 2012 in ... / Syrien) aufzukommen.

Die Verpflichtungserklärung gab der Kläger auf dem bundeseinheitlich verwandten Formular der Bundesdruckerei (Ausgabe 2011) mit der Artikel-Nr. 10150 ab. Zur Dauer der Verpflichtung heißt es darin: „vom Tag der voraussichtlichen Einreise am 14. August 2014 bis zur Beendigung des Aufenthalts des o.g. Ausländers/in oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltszweck.“ Im Feld „Bemerkungen“ ist ausgeführt: „Diese Verpflichtungserklärung umfasst aufgrund der Anordnung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 23 Abs. 1 AufenthG vom 26. September 2013 – Az.: 00-00.00.00-0-00-000 – nicht die Haftung für Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Behinderung und Pflegebedürftigkeit im Sinne der §§ 4, 6 AsylbLG.“

Der Kläger unterschrieb zudem eine „Erklärung des Verpflichtungsgebers vor der ABH / AV zur Abgabe der Verpflichtungserklärung“ (Erklärung des Verpflichtungsgebers). Darin heißt es zur Dauer der Verpflichtungserklärung:

„Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthalts auf den gesamten sich der Einreise anschließenden Aufenthalt, auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts.

Im Regelfall endet die Verpflichtung mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthalts oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde.“

Im Rahmen der Abgabe der Verpflichtungserklärung überprüfte die Ausländerbehörde der Stadt C. die finanzielle Leistungsfähigkeit des Klägers. Aufgrund einer vom Kläger vorgelegten Entgeltabrechnung für den Monat Juli 2014 ging sie dabei von einem monatlichen Nettoeinkommen des Klägers von 2.731,04 EUR aus. Auf der Grundlage der Pfändungsfreigrenzen ergab sich ein unpfändbarer Betrag von 2.302,02 EUR. Weiter findet sich auf dem Berechnungsbogen der Ausländerbehörde der Stadt C. der Hinweis, mit zwei Unterhaltsberechtigten liege der Mindestfreibetrag bei monatlich 1.659,99 EUR. Der Kläger bestätigte durch Unterschrift auf der Erklärung des Verpflichtungsgebers, zu der Verpflichtung aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein.

Die Ausländerbehörde der Stadt C. erklärte am 3. September 2014 die Vorabzustimmung zur Erteilung eines Visums an T. Als Gastgeberin wurde die Tante des minderjährigen Kindes (...) angegeben.

Das syrische Kind B.T. reiste gemeinsam mit ihren Eltern und Geschwistern mit einem Visum des deutschen Generealkonsulats in Istanbul am 24. Dezember 2014 in das Bundesgebiet ein und erhielt am 30. Januar 2015 eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 23 Abs. 1 AufenthG.

Auf ihren Antrag vom 23. März 2015 hin erkannte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) mit Bescheid vom 22. Juni 2015 dem syrischen Kind B.T. die Flüchtlingseigenschaft zu. Am 30. Juli 2015 erteilte die Ausländerbehörde der Stadt C. ihr eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 2 AufenthG.

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2015 teilte das beklagte Jobcenter dem Kläger mit, es bestehe die Vermutung, dass er seiner Verpflichtung nach § 68 AufenthG nicht nachgekommen sei bzw. in Zukunft nicht mehr nachkommen wolle, da für B.T. Leistungen nach dem SGB II beantragt worden seien. Das Schreiben wies darauf hin, dass sich aus § 68 AufenthG eine Erstattungspflicht für die durch das Jobcenter gezahlten Hilfen ergebe. Auf der Rückseite des Schreibens findet sich eine Belehrung dahingehend, dass die Bundesagentur für Arbeit die Auffassung vertrete, dass die Verpflichtungserklärung trotz des geänderten Aufenthaltstitels weiterhin gültig sei. Diese Position werde auch vom Bundesministerium des Innern und der Bundesregierung vertreten. Auf dieses Schreiben reagierte der Kläger nicht.

Mit Schreiben an den Kläger vom 18. Januar 2018 erklärte das beklagte Jobcenter, dass es beabsichtige, aufgrund der abgegebenen Verpflichtungserklärung 5.232,82 EUR an für B.T. gezahlten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts von dem Kläger zu fordern und gab ihm Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 15. Februar 2018.

Mit Schreiben an das beklagte Jobcenter vom 14. Februar 2018 erklärte der Kläger, er sei bei Abgabe der Verpflichtungserklärung im Ausländeramt der Stadt C. auf deren Dauer und Umfang hingewiesen worden. Ihm sei erläutert worden, dass die Verpflichtungserklärung mit Anerkennung des Asylstatus ende und er sich verpflichte, bis zur Anerkennung des Asylstatus für den Lebensunterhalt und im Falle einer Nichtanerkennung für mögliche Rückführungskosten aufzukommen. Trotz des Zeitdrucks und der humanitären Notsituation in Syrien sei sorgfältig und umsichtig geplant worden, um Unterkunft und Lebensunterhalt der Familie T. bis zur Anerkennung des Asylstatus zu organisieren; für die möglichen Rückführungskosten sei eine fundierte Risikoanalyse erfolgt. Unter Berücksichtigung aller Informationen habe er nach Treu und Glauben die Verpflichtungserklärung unterschrieben. Seitdem B.T. einen Aufenthaltstitel aufgrund ihres Asylstatus besitze (Juli 2015), sei die Verpflichtung aus seiner Sicht erloschen. Diese Auffassung werde auch durch die Landesverordnung zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. April 2015 unterstrichen.

Das beklagte Jobcenter forderte den Kläger mit Bescheid vom 16. Februar 2018, dem Kläger zugestellt am 5. März 2018, zur Erstattung von 5.232,82 EUR auf, die es im Zeitraum vom 1. Juli 2015 bis zum 23. Dezember 2017 als Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für B.T. erbracht habe. Die Höhe der Forderung setze sich aus dem in diesem Zeitraum gezahlten Regelbedarf Sozialgeld, Bedarfen für Unterkunft und Heizung sowie für die Erstausrüstung einer Wohnung zusammen. Krankheits- und Pflegekosten machte das beklagte Jobcenter nicht geltend.

Zur Begründung führte das beklagte Jobcenter aus, die abgegebene Verpflichtungserklärung sei mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 2 AufenthG an B.T. nicht ungültig geworden, da sich der Aufenthaltswitz nicht geändert habe. Es liege eine Regelfallkonstellation vor, welche nach § 68 AufenthG keine Ermessenausübung der Behörde verlange. Die Bonität des Klägers sei bei Abgabe der Erklärung festgestellt und vom Kläger schriftlich zugesichert worden. Im Anhörungsverfahren habe der Kläger keine Gründe vorgetragen, die darauf schließen ließen, dass sich seine Einkommenssituation seit Abgabe der Verpflichtungserklärung verschlechtert habe.

Mit E-Mail vom 9. März 2018 teilte das beklagte Jobcenter dem Kläger mit, sein Schreiben vom 14. Februar 2018 sei erst am 21. Februar 2018 als Posteingang registriert worden. Das Schreiben hätte aber inhaltlich auch nichts an der Rückforderungsentscheidung geändert. Dass die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht zu einem Wechsel des Aufenthaltswitzes führe, sei durch das Bundesverwaltungsgericht höchstrichterlich entschieden. Zum Zeitpunkt der Abgabe der Verpflichtungserklärung habe es zwar noch keine höchstrichterliche Klärung gegeben, allerdings habe schon damals das Bundesinnenministerium die später vom Bundesverwaltungsgericht bestätigte Rechtsauffassung vertreten und auch öffentlich gemacht. Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen habe zwar die gegenteilige Auffassung vertreten; gesichert, belastbar gerichtlich geklärt oder unumstritten sei diese Meinung jedoch nicht gewesen.

Der Kläger hat am 3. April 2018 Klage erhoben.

Er macht im Wesentlichen geltend, die Ausländerbehörde der Stadt C. habe ihn dahingehend beraten, dass die Haftung aus der Verpflichtungserklärung ende, sobald die begünstigte syrische Person als Flüchtling anerkannt werde und eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis erhalte. Gestützt auf diese Beratung sei er davon ausgegangen, dass es Zweck der Verpflichtungserklärung gewesen sei, dem syrischen Flüchtling die Einreise und den Aufenthalt bis zu der nach der damaligen Entscheidungspraxis des Bundesamts sicher zu erwartenden Flüchtlingsanerkennung zu ermöglichen und die weitere finanzielle Unterhaltung des Flüchtlings nach Anerkennung öffentliche Aufgabe des Staates sei.

Nachdem das beklagte Jobcenter angekündigt hatte, Aufwendungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für B.T. auch für Zeiträume nach der Flüchtlingsanerkennung geltend zu machen, habe er sich zudem umgehend an das beklagte Jobcenter gewandt und seine Verpflichtungserklärung (konkludent) angefochten.

Darüber hinaus verletze die Erstattungsforderung den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Das beklagte Jobcenter habe in seine Ermessenserwägungen nicht einbezogen, dass die Aufnahme und Unterstützung syrischer Kriegsflüchtlinge eine öffentliche Angelegenheit sei. Es sei auch nicht mit europäischem Recht vereinbar, dass die Unterstützung anerkannter Kriegsflüchtlinge von Privatpersonen – zumal solcher, die mit dem Flüchtling nicht verwandt sind – abhängig gemacht werde. Vielmehr verstoße dies gegen Art. 29 der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie).

Der Kläger beantragt, den Bescheid des beklagten Jobcenters vom 16. Februar 2018 aufzuheben.

Das beklagte Jobcenter beantragt, die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist es auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Januar 2017 (Az.: 1 C 10.16). Eine Anfechtung seiner Verpflichtungserklärung habe der Kläger nicht wirksam erklärt. Selbst wenn man seinen Vortrag im Anhörungsverfahren als Anfechtungserklärung bewerten sollte, wäre diese nicht gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner erklärt worden. Der vom Kläger behauptete Irrtum bei der Abgabe der Verpflichtungserklärung sei zudem als Motivirrtum unbeachtlich.

Zu den Umständen der Abgabe der Verpflichtungserklärung durch den Kläger hat das Gericht Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen .... Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Terminprotokoll verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge ergänzend Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

Der Bescheid des beklagten Jobcenters vom 16. Februar 2018, der den Kläger zur Erstattung der an das Kind B.T. im Zeitraum vom 1. Juli 2015 bis zum 23. Dezember 2017 erbrachten Leistungen in Höhe von 5.232,82 EUR auffordert, ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO), soweit der Kläger zur Erstattung von Leistungen aufgefordert wird, die das beklagte Jobcenter nach dem 31. Juli 2015 erbracht hat (dazu Ziffer 1). Im Übrigen – soweit das beklagte Jobcenter von dem Kläger einen Betrag von 65,32 EUR für im Juli 2015 erbrachte Leistungen an B.T. zurückfordert – ist die Klage unbegründet (dazu Ziffer 2).

1. Der Bescheid vom 16. Februar 2018 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, soweit das beklagte Jobcenter den Kläger zur Erstattung der an B.T. im Zeitraum vom 1. August 2015 bis zum 23. Dezember 2017 gezahlten Sozialleistungen in Höhe von insgesamt 5.167,50 EUR auffordert. Denn die Haftung aus der Verpflichtungserklärung endet in diesem Einzelfall mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels an B.T. gem. § 25 Abs. 2 AufenthG am 30. Juli 2015.

Maßgeblich für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Januar 2017 – 1 C 10.16 –, juris Rn. 17 m.w.N.). Im vorliegenden Fall ist das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in der ab dem 9. November 2017 bis zum 15. März 2018 geltenden Fassung maßgeblich. Rechtsgrundlage für den streitgegenständlichen Erstattungsbescheid ist § 68 AufenthG i.V.m. § 68a AufenthG.

Nach § 68 Abs. 1 Satz 1, 3 AufenthG hat derjenige, der sich einer Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, für einen Zeitraum von fünf Jahren ab der Einreise des Ausländers sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Nach der hier anzuwendenden Übergangsregelung des § 68a AufenthG gilt die Erstattungspflicht für eine vor dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6. August 2016 abgegebene Verpflichtungserklärung nur für einen Zeitraum von drei Jahren ab der Einreise des begünstigten Ausländers.

Die Verpflichtung bedarf gem. § 68 Abs. 2 Satz 1 AufenthG der Schriftform und ist nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckbar (§ 68 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat (§ 68 Abs. 2 Satz 3 AufenthG). Dies umfasst auch die Befugnis, die Erstattungsforderung – wie hier – durch Verwaltungsakt geltend zu machen (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Januar 2017 – BVerwG 1 C 10.16 –, juris Rn. 19 m.w.N.).

Die vom Kläger abgegebene Verpflichtungserklärung wahrt die Schriftform. Das beklagte Jobcenter fordert unter Berücksichtigung von § 68 Abs. 1 Satz 1 und 3 i.V.m. § 68a AufenthG auch nur die Erstattung solcher Leistungen, die es innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach ihrer Einreise an B.T. erbracht hat.

Die vom Kläger abgegebene Verpflichtungserklärung beschränkt sich im konkreten Einzelfall hinsichtlich der Dauer der Haftung jedoch auf den Zeitraum bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 2 AufenthG an B.T. am 30. Juli 2015.

Eine wirksame Anfechtung der Verpflichtungserklärung scheidet hier zwar bereits daran, dass der Kläger die Anfechtung nicht gem. § 121 Abs. 1 BGB ohne schuldhaftes Zögern bzw. unverzüglich nach Kenntnis vom Anfechtungsgrund erklärt hat. Denn dem Kläger hätte nach Erhalt des Schreibens des beklagten Jobcenter vom 5. Oktober 2015 bewusst sein müssen, dass er nach Auffassung des beklagten Jobcenters auch für nach der Flüchtlingsanerkennung an B.T. erbrachte Leistungen haften soll. Auf dieses Schreiben hat er jedoch nicht reagiert, sondern erst im Anhörungsverfahren vor Erlass des streitgegenständlichen Bescheids im Februar 2018.

Die Beschränkung der Haftungsdauer bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. § 25 Abs. 2 AufenthG folgt auch nicht bereits aus dem objektiven Erklärungswert der formularmäßigen Verpflichtungserklärung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der objektive Erklärungswert der auf dem Formular abgegebenen Verpflichtungserklärung dahingehend zu verstehen, dass ein anderer Aufenthaltswitz im Sinne der vorformulierten Erklärung und in Anwendung der Regelungen in § 7 AufenthG erst dann eintritt, wenn eine Aufenthaltserlaubnis nach einem anderen Titel des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird. Da die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG wie auch diejenige nach § 25 Abs. 2 AufenthG unter dem Titel „Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen“ geregelt sind, finde bei einem Wechsel von der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG zu einer solchen nach § 25 Abs. 2 AufenthG ein solcher maßgeblicher Wechsel nicht statt (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Januar 2017 – 1 C 10.16 –, juris Rn 27 ff.).

Bei der auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gebotenen Auslegung der Verpflichtungserklärung im Einzelfall ergibt sich hier jedoch, dass sich die Verpflichtungserklärung nur bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels aufgrund der Anerkennung eines Schutzstatus für B.T. erstreckt.

Dieses Auslegungsergebnis folgt zwar noch nicht aus der Berücksichtigung des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. September 2013 zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an syrische Flüchtlinge (Az.: 15-39.12.03- 1-13-100(2603)) – Aufnahmeanordnung – oder dessen Folgeerlasses vom 3. Februar 2014 (Az.: 15- 39.12.03-1-13-346(2603)). Diese Erlasse bieten nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen keinen hinreichenden Anhaltspunkt für die Annahme, die Haftung des Verpflichtungsgebers habe sich nicht auf Zeiträume nach der

Asylanerkennung oder Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erstrecken sollen. Dies folge schon daraus, dass den zitierten Erlassen für eine dahingehende Haftungsbeschränkung nichts zu entnehmen sei (vgl. OVG NRW, Urteil vom 8. Dezember 2017 – 18 A 1040/16 –, juris Rn. 38).

Jedoch kommt die Kammer unter Berücksichtigung der übrigen Begleitumstände der Abgabe der Verpflichtungserklärung, die in die Auslegung einzubeziehen sind, zu dem oben genannten Ergebnis.

Die ausländerrechtliche Verpflichtungserklärung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 1998 – 1 C 33.97 –, juris Rn. 26; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 8. Dezember 2017 – 18 A 1040/16 –, juris Rn. 30). Die Rechtsordnung überlässt es der Entscheidung des Einzelnen, ob und in welchem Umfang er für den Unterhalt eines Ausländers im Bundesgebiet aufkommen und damit die Voraussetzungen für dessen Aufenthalt schaffen will. Dementsprechend ist im Wege der Auslegung (entsprechend §§ 133, 157 BGB) der jeweiligen Verpflichtungserklärung konkret zu bestimmen, für welchen Aufenthaltzweck und welche (Gesamt-) Aufenthaltsdauer sie gelten soll (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. April 2018 – 1 B 6.18 –, juris Rn. 7; Urteil vom 24. November 1998 – 1 C 33.97 –, juris Rn. 34).

Die Auslegung hat vom Wortlaut der Erklärung auszugehen. Maßgeblich ist im Zweifel der allgemeine Sprachgebrauch. Ähnlich wie bei der Gesetzesauslegung sind auch bei der Auslegung von Willenserklärungen der sprachliche Zusammenhang (grammatikalische Auslegung) und die Stellung der Formulierung im Gesamtzusammenhang des Textes (systematische Auslegung) zu berücksichtigen. Nach der Ermittlung des Wortsinnes sind in einem zweiten Schritt die außerhalb des Erklärungsaktes liegenden Begleitumstände in die Auslegung einzubeziehen, soweit sie einen Schluss auf den Sinngehalt der Erklärung zulassen. Als relevante Begleitumstände kommen vor allem die Entstehungsgeschichte der Erklärung, die Interessenlage und der mit der Erklärung verfolgte Zweck sowie Äußerungen der Beteiligten über den Inhalt der Erklärung in Betracht. Obwohl die Erklärung mit dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens ihren grundsätzlich unveränderlichen Erklärungswert erhält, kann auch späteres Verhalten der Beteiligten zumindest als Indiz für die Auslegung von Bedeutung sein. Bei der Auslegung dürfen allerdings nur solche Umstände berücksichtigt werden, die bei Zugang der Erklärung dem Empfänger bekannt oder für ihn erkennbar waren. Auf seinen Horizont und seine Verständnismöglichkeit ist die Auslegung abzustellen, und zwar auch dann, wenn der Erklärende die Erklärung anders verstanden hat und auch verstehen durfte. Der Empfänger darf der Erklärung allerdings nicht einfach den für ihn günstigsten Sinn beilegen. Er ist nach Treu und Glauben verpflichtet, unter Berücksichtigung aller ihm erkennbaren Umstände mit gehöriger Aufmerksamkeit zu prüfen, was der Erklärende gemeint hat (vgl. VG Hannover, Urteil vom 27. April 2018 – 12 A 60/17 –, juris Rn. 33).

Nach diesen Maßstäben ist die Erklärung des Klägers dahin auszulegen, dass die von ihm eingegangene Verpflichtung zur Erstattung von Leistungen bereits mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Flüchtlingsanerkennung an B.T. endete. Der Kläger hat gegenüber der Ausländerbehörde der Stadt C. deutlich gemacht, dass seine Erklärung diesen Inhalt haben sollte, ohne dass die Ausländerbehörde dem mit der

gebotenen Belehrung über sein Fehlverständnis im Hinblick auf den objektiven Erklärungswert der Verpflichtungserklärung entgegengetreten wäre.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Kläger weder bei Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung am 14. August 2014 noch zuvor telefonisch ausdrücklich und zutreffend über die zeitlich unbefristete und über die Flüchtlingsanerkennung hinausreichende Haftung aus der Verpflichtungserklärung hingewiesen wurde, obwohl dazu Anlass bestand, weil der Kläger seine Auffassung, wann die Haftung ende – nämlich mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Gewährung eines internationalen Schutzstatus – gegenüber der Ausländerbehörde kundgetan hat.

Nach der glaubhaften Einlassung des Klägers ist die Kammer davon überzeugt, dass er sich im Vorfeld der Abgabe der Verpflichtungserklärung intensiv mit der Dauer der Haftung auseinandergesetzt und zu dieser Frage auch mit einem Sachbearbeiter der Ausländerbehörde der Stadt C., dem Zeugen ..., telefoniert hat, der ihn auf entsprechende Nachfrage jedenfalls nicht darüber belehrt hat, dass die Haftung aus der Verpflichtungserklärung über die Anerkennung eines Schutzstatus für B.T. hinausreicht.

Der Kläger hat eine E-Mail vorgelegt, die er vor Abgabe der Verpflichtungserklärung am 8. August 2014 an weitere Verpflichtungsgeber für die Familie T. gesandt hat. In der E-Mail wies der Kläger die anderen Verpflichtungsgeber mit entsprechender Verlinkung auf das bundeseinheitliche Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung und insbesondere die darin enthaltene Passage zur Dauer der Verpflichtung hin, in der es heißt:

„Die Verpflichtung endet mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthalts oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltswitz durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung endet nicht, wenn der Ausländer nach einer Einreise mit einer Verpflichtungserklärung um Asyl nachsucht, da es sich bei der Aufenthaltsgestattung für die Durchführung des Asylverfahrens nicht um einen Aufenthaltstitel handelt.“

Bezugnehmend auf diese Passage schrieb der Kläger weiter, dass der Zeuge ... zu diesem Thema (telefonisch) eine andere Aussage gemacht bzw. es nicht genau gewusst habe.

Dafür, dass die Ausländerbehörde der Stadt C. den Kläger trotz Nachfrage jedenfalls nicht dahingehend belehrt hat, dass die Haftung aus der Verpflichtungserklärung mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Flüchtlingsanerkennung nicht endet, spricht auch seine glaubhafte Einlassung, dass er die Verpflichtungserklärung unter diesen Umständen gar nicht abgegeben hätte. Die Einlassung ist vor dem Hintergrund, dass der Kläger durch seine Verpflichtungserklärung nicht die Einreise (naher) Verwandter ermöglicht, sondern auf Initiative seines mit der Tante von B.T. bekannten Bruders aus altruistischen Motiven gehandelt hat, lebensnah und nachvollziehbar, zumal der Kläger eine eigene Familie zu versorgen hat. Für die Glaubhaftigkeit spricht auch, dass der Kläger sowohl in seinem Schreiben an das beklagte Jobcenter vom 14. Februar 2018 als auch in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat, dass die Unterstützer der Familie T. aus der evangelischen



...Kirchengemeinde in C. trotz des Zeitdrucks und der humanitären Situation in Syrien sorgfältig geplant hätten, wie Unterkunft und Lebensunterhalt für die Familie T. bis zur Anerkennung eines Schutzstatus organisiert werden könnten. Darüber hinaus seien (nur) die möglicherweise von den Verpflichtungsgebern zu tragenden Rückführungskosten analysiert worden; dieses Risiko habe er aber als gering eingeschätzt. Da die Versorgung der Familie T. bis zur Anerkennung eines Schutzstatus durch die Kirchengemeinde gedeckt gewesen sei, habe er nicht damit gerechnet, aus der Verpflichtungserklärung überhaupt in Anspruch genommen zu werden.

Der Kläger erschien zudem insgesamt glaubwürdig, da er unumwunden zugab, das Anhörungsschreiben des beklagten Jobcenters vom 5. Oktober 2015, für das sich in den beigezogenen Verwaltungsvorgängen kein Zugangsnachweis findet, erhalten zu haben. Er musste damit rechnen, dass er mit dieser Erklärung Gefahr lief, eine mögliche Anfechtungsfrist nicht eingehalten zu haben.

Der zur Frage der Belehrung vernommene Zeuge ... hat die glaubhafte Einlassung des Klägers nicht erschüttern können. Er hat nicht angeben können, dem Kläger einen Hinweis dahingehend erteilt zu haben, dass die Haftung aus der Verpflichtungserklärung über die Anerkennung eines Schutzstatus hinausgeht. An ein Telefongespräch mit dem Kläger vor Abgabe der Verpflichtungserklärung könne er sich nicht erinnern. Der Zeuge ließ sich zunächst ausweichend dahingehend ein, die Dauer der Haftung sei immer wieder Thema gewesen, aber eher in der „späteren Phase“ ab 2015. Im Jahr 2014 seien die Leute froh gewesen, dass sie kommen konnten. Er habe die Verpflichtungsgeber belehrt, dass von ihnen erst etwas zurückgefordert werden könne, wenn der Begünstigte der Verpflichtungserklärung Leistungen in Anspruch nimmt. Auf den Wechsel des Aufenthaltszwecks sei er nicht explizit eingegangen. Erst auf wiederholte Nachfrage hat der Zeuge erklärt, im Jahr 2014 Verpflichtungsgeber, die sich nach dem Ende der Haftung erkundigt haben, dahingehend belehrt zu haben, dass die Haftung nach Anerkennung eines Schutzstatus nicht ende.

Insgesamt wirkte der Zeuge auf das Gericht sehr nervös, gleichsam „unter Druck“. Ihm war seine Rolle als Zeuge ersichtlich unangenehm. Ferner benutzte er in auffälliger Weise die passive Rede, wonach es immer Auffassung der Ausländerbehörde C. gewesen sei, dass die Haftung auch über die Anerkennung als Flüchtling weiterreiche. Erst auf eindringliche Nachfrage der Kammer, was denn seine Meinung gewesen sei, antwortete der Zeuge, dann sei das auch seine Auffassung gewesen. Die rechtlichen Hintergründe einer solchen von dem Zeugen für sich selbst in Anspruch genommenen Auffassung, etwa die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom November 1998 oder der Bezug zu humanitären Verpflichtungserklärungen unter dem Ausländergesetz im Bosnienkonflikt, waren dem Zeugen ... allerdings unbekannt. Schulungen zu dem Thema humanitäre Verpflichtungserklärungen hat es nach seinen glaubhaften Einlassungen in der Ausländerbehörde C. nicht gegeben. Glaubhaft hat er wie auch seine in der Sitzung der Kammer in anderen Verfahren vernommenen Kollegen erklärt, dass im Vordergrund der Überlegungen des Ausländeramtes die Berechnung der Leistungsfähigkeit der Verpflichtungsgeber gestanden habe.

Die Auffassung des Klägers über das Haftungsende aus der Verpflichtungserklärung ist – insbesondere aus damaliger Sicht – auch nicht überraschend, sondern lag im August 2014 nahe. Aus allgemein zugänglichen Quellen – inklusive den Unterlagen, die das MIK NRW im Internet zum Aufnahmeprogramm zur Verfügung stellte – konnte man sich zu diesem Zeitpunkt über die Auffassung, die Haftung aus einer im Rahmen eines humanitären Aufnahmeprogramms abgegebenen Verpflichtungserklärung reiche über die Flüchtlingsanerkennung des Ausländers hinaus, nicht informieren. Denn diese Auffassung wurde in hinreichender Deutlichkeit zu diesem Zeitpunkt weder publiziert noch – mangels Rechtsstreitigkeiten zu diesem Zeitpunkt – judiziert.

Die Formulierung zur Dauer der Haftung („bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltswort“) wird im Rahmen eines humanitären Aufnahmeprogramms, das einen zeitlich unbestimmten humanitären Aufenthalt gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG ermöglichen soll, erläuterungsbedürftig. Das Aufenthaltsgesetz verwendet in § 7 Abs. 1 Satz 2 AufenthG das Wort „Aufenthaltswort“ als Rechtsbegriff. Aufenthaltstitel werden zu bestimmten Aufenthaltsworten erteilt. Während bei den bis zur Aufnahme des humanitären Aufnahmeprogramms für syrische Bürgerkriegsflüchtlinge 2013 üblichen Verpflichtungserklärungen zum Zwecke des Studiums, des Spracherwerbs usw. ein Zweckwechsel, sowohl nach laienhafter als auch nach dem juristischen Verständnis bei nachfolgender Flüchtlingsanerkennung ganz außer Frage steht, war dies bei Verpflichtungserklärungen zu humanitärem Aufenthalt und späterer Flüchtlingsanerkennung bzw. internationaler Schutzstellung unklar. Zur Klärung hat erst die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Januar 2017 (Az. 1 C 10.16) beigetragen

Dass die Formulierung in der Verpflichtungserklärung nicht selbsterklärend war und im Zweifel erläutert werden musste, ergibt sich für die Kammer auch aus dem Umstand, dass seit Oktober 2014 unter den Innenministerien der Länder und des Bundes unterschiedliche rechtliche Auffassungen über das Ende der Haftung aus einer Verpflichtungserklärung im Rahmen humanitärer Aufnahmeprogramme für syrische Staatsangehörige bei Anerkennung als Flüchtling oder Schutzberechtigter schriftlich vertreten wurden (vgl. für Nordrhein-Westfalen: Landesverordnung zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge – Geltungsdauer von Verpflichtungserklärungen, RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 122-39.12.03-1-13-346(2603) vom 24. April 2015). Die verschiedenen Auffassungen wurden alle auf derselben textlichen Grundlage des bundeseinheitlichen Formulars diskutiert.

Ferner muss die Kammer berücksichtigen, dass die Innenminister auf ihrer Konferenz im Dezember 2017 festgestellt haben, dass im Rahmen der Programme der Länder zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge viele Verpflichtungsgeber bei der Abgabe der Verpflichtungserklärung davon ausgegangen seien, dass ihre Verpflichtung mit der Anerkennung des Betroffenen als Schutzberechtigter ende (vgl. Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 207. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 7./8. Dezember 2017 in Leipzig – TOP 42 (S. 30): Verpflichtungserklärungen im Rahmen der Programme zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge, abrufbar unter: <https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2017-12->

[07\\_08/beschluesse.pdf;jsessionid=B4DBCA6B30A0FAE78B14AF0E1367E6B0.1\\_cid349\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.gesetze-bundestag.de/ocd/07_08/beschluesse.pdf;jsessionid=B4DBCA6B30A0FAE78B14AF0E1367E6B0.1_cid349__blob=publicationFile&v=3)).

Die Innenminister gingen im Dezember 2017 also nicht davon aus, dass die Verpflichtungsgeber sich nachträglich einer Haftung durch eine bloße Schutzbehauptung entziehen wollen, sondern hielten die Darstellung vieler Verpflichtungsgeber, dass sie von anderen – sich jetzt als fehlerhaft darstellenden – Vorstellungen ausgegangen seien, für zutreffend.

Aus den Aufdrucken auf der Verpflichtungserklärung selbst sowie den der Ausländerakte schriftlich beigefügten Erläuterungen oder aus dem Aufnahmeerlass vom 26. September 2013 lässt sich die unbefristete Dauer der Haftung, solange der syrische Flüchtling eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis innehat, nicht explizit entnehmen. Da § 23 Abs. 1 AufenthG auf der Urkunde selbst und im Aufnahmeerlass mehrfach erwähnt wird und sich der Ausschluss der Haftung für Kranken- und Pflegekosten nach §§ 4,6 AsylbLG richtet, ist es für die Kammer nachvollziehbar, dass sich ein Verpflichtungsgeber mit Blick auf die Dokumente in der Annahme bestätigt sieht, die Verpflichtungserklärung beziehe sich nur auf den Zeitraum des humanitären Aufenthalts auf der Grundlage von § 23 Abs. 1 AufenthG. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die nach dem hier relevanten Aufnahmeerlass vom 23. September 2013 durchzuführende Bonitätsprüfung. Danach sollte lediglich geprüft werden, ob der Verpflichtungsgeber den Regelsatz nach dem AsylbLG tragen konnte. Die erheblich höher liegenden Regelsätze nach SGB II, auf die der anerkannte Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigte Anspruch hat, wurden zur Klärung der Frage, ob der Verpflichtungsgeber die damals zeitlich unbefristete Belastung überhaupt tragen kann, nicht angewandt. Es ist nicht naheliegend, bei der Bonitätsprüfung ex ante eine erheblich geringere Leistungsfähigkeit zu prüfen, als bei erwarteter internationaler Schutzstellung durch den Verpflichteten zu erstatten ist. Dadurch mag der Eindruck bestärkt worden sein, dass sich die Haftung auf die Zeit vor Flüchtlingsanerkennung oder Schutzstellung beschränkt.

Ohne dass es im vorliegenden Fall für die Entscheidung darauf ankäme, weist die Kammer darauf hin, dass selbst für den Fall, dass der Abgabe der Verpflichtungserklärung durch den Kläger nicht der oben beigemesse- ne Erklärungswert zuzuerkennen wäre, der Bescheid vom 16. Februar 2018 aufzuheben ist, da das beklagte Jobcenter die hier erforderliche Ermessensentscheidung über die Heranziehung des Klägers zur Erstattung von Leistungen nicht getroffen hat. Das beklagte Jobcenter hätte dann in einer erneuten Entscheidung im Wege der Ermessensausübung zu befinden, ob und ggf. in welchem Umfang der Kläger auch für den Zeitraum nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG an B.T. zur Haftung heranzuziehen ist.

Der Vorschrift des § 68 AufenthG ist zwar nicht zu entnehmen, ob die anspruchsberechtigte öffentliche Stelle den Verpflichteten heranziehen muss oder unter welchen Voraussetzungen sie davon absehen kann. Der Staat ist unter Berücksichtigung des Prinzips der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und des Gebots der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit öffentlicher Haushalte allerdings in der Regel verpflichtet, ihm zustehende Geldleistungsansprüche durchzusetzen, ohne dass dahingehende Ermessenserwägungen anzustellen

wären. Ein Regelfall liegt vor, wenn die Voraussetzungen des Aufnahmeerlasses einschließlich der finanziellen Leistungsfähigkeit des Verpflichteten im Verwaltungsverfahren geprüft worden sind und nichts dafür spricht, dass die Heranziehung zu einer unzumutbaren Belastung führen könnte.

Die erstattungsberechtigte Stelle hat allerdings bei atypischen Gegebenheiten zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit und Gerechtigkeit im Einzelfall im Wege des Ermessens zu entscheiden, in welchem Umfang der Anspruch geltend gemacht wird und welche Zahlungserleichterungen dem Verpflichteten ggf. eingeräumt werden. Wann in diesem Sinne ein atypischer Ausnahmefall vorliegt, ist anhand einer wertenden Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Januar 2017 – 1 C 10.16 –, juris Rn.).

Zwar ist hier nicht davon auszugehen, dass die Ausländerbehörde der Stadt C. zu Unrecht eine finanzielle Leistungsfähigkeit des Klägers angenommen hat; dies macht der Kläger auch nicht geltend. Ein atypischer Einzelfall ist aber bereits unter Berücksichtigung der als Ergebnis der Beweisaufnahme dargelegten weiteren tatsächlichen Umstände der Abgabe der Verpflichtungserklärung gegeben. So stellt es einen atypischen Fall dar, dass der Kläger entgegen des objektiven Erklärungsgehalts der Verpflichtungserklärung von einer Haftungsdauer nur bis Anerkennung eines Schutzstatus ausgegangen ist, dies gegenüber der Ausländerbehörde auch erklärt hat, aber nicht auf seine Fehlvorstellung hingewiesen worden ist. Der Kläger hatte diese Einwände bereits im Anhörungsverfahren im Februar 2018 gegenüber dem beklagten Jobcenter geltend gemacht. Dieses hat weder die Ausländerakte beigezogen, noch dienstliche Stellungnahmen der Sachbearbeiter des Ausländeramts der Stadt C. eingeholt.

2. Soweit das beklagte Jobcenter für B.T. im Juli 2015 erbrachte Leistungen in Höhe von 65,32 EUR von dem Kläger zurückfordert, ist die Klage unbegründet. Der Bescheid vom 16. Februar 2018 ist insoweit rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Aus der Verpflichtungserklärung vom 14. August 2014 kann der Kläger zur Erstattung der an B.T. im Juli 2015 verauslagten Kosten für Unterkunft und Heizung in Anspruch genommen werden. Das beklagte Jobcenter ist Inhaber eines entsprechenden Erstattungsanspruchs, da es die öffentlichen Mittel für B.T. erbracht hat. In sachlicher Hinsicht handelt es sich auch um nach dem SGB II erbrachte Sozialleistungen, auf die sich die Verpflichtungserklärung ihrem Inhalt nach erstreckt. Schließlich liegt der Juli 2015 innerhalb der hier gem. § 68 Abs. 1 Satz 1 und 3 i.V.m. § 68a AufenthG maßgeblichen dreijährigen Haftungshöchstdauer, die erst am 24. Dezember 2017 endete.

Wie oben näher ausgeführt hat die vom Kläger abgegebene Verpflichtungserklärung nach der gebotenen Auslegung auch zum Inhalt, dass der Kläger für die vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 2 AufenthG an B.T. erbrachten Leistungen eintreten wollte. Dies ist im Übrigen zwischen den Beteiligten unstrittig.

Anhaltspunkte dafür, dass das beklagte Jobcenter insoweit das ihm eingeräumte Ermessen in dem vom Gericht überprüfbareren Umfang unzutreffend ausgeübt hätte, sind nicht ersichtlich, zumal der Betrag von 65,32 EUR hier nach Kenntnis des Gerichts der einzige Beitrag ist, den der Kläger zur Unterstützung des Kindes zu erbringen letztlich verpflichtet ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Berufung gemäß § 124a Abs. 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 VwGO durch das Verwaltungsgericht liegen nicht vor. Das Gericht weicht im vorliegenden Fall nicht von höchstrichterlicher oder obergerichtlicher Rechtsprechung ab.

### R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Statt in Schriftform können die Einlegung und die Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) erfolgen.

Die Gründe, aus denen die Berufung zugelassen werden soll, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils darzulegen. Die Begründung ist schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.

## B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 5.232,82 EUR festgesetzt.

## G r ü n d e

Der festgesetzte Betrag entspricht der Höhe der streitigen Geldleistung (§ 52 Abs. 3 GKG).

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln eingelegt werden.

Statt in Schriftform kann die Einlegung der Beschwerde auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) erfolgen.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerdeschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.